

Corona VO Änderungen zum 22. Juni;

Stand: 08. Juni 2020

Keine Beschränkung der Kinderhöchstzahl in den Gruppen = alle Kinder können in den Gruppen betreut werden

§ 1 b

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränkter Betrieb statt. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie aufgenommen wurden. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von Gruppen in jeglicher Art sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung von gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeiten, wie zum Beispiel dem Bewegungsraum, oder dem Außengelände durch verschiedene Gruppen ist möglich, sofern diese immer nur durch eine Gruppe erfolgt. ⁷In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 07. Mai 2020, veröffentlicht auf den Internetseiten des Kultusministeriums, in seiner jeweils geltenden Fassung, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten. ⁸Die Untersagungen des Betriebs von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) ¹Die Gruppenbetreuung kann unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden. ²Die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe während des eingeschränkten Betriebs betreuten Kinder richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG).

(3) ¹Aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen von Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des KiTaG und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie

über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt. ²Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe im Falle nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte einmalig je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, sofern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. ³Eine Person nach Satz 2 ist insbesondere dann geeignet, wenn sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Absatz 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ⁴Daher soll sich der Träger der Kindertagesstätte bei erstmaligem Einsatz und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(4) Abweichend von Absatz 1 findet in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird (sog. Sonderkindergärten), ein Regelbetrieb statt.